

UV-Schutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) bei einem Notarzteinsatz außerhalb der Arbeitszeit - arbeitsvertragliche Verpflichtung - selbständige Liquidation - Nebentätigkeiterlaubnis des Arbeitgebers;

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Dresden vom 18.4.2001

- S 7 U 60/99 - (Vom Berufungsverfahren - L 2 U 80/01 - vor dem Sächsischen LSG wird berichtet.)

Das SG Dresden hat mit Urteil vom 18.4.2001 - S 7 U 60/99 -

(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Eine Krankenhausärztin, die außerhalb der allgemeinen Dienstzeit während eines Notarztdienstes, zu dem sie arbeitsvertraglich verpflichtet ist, verunglückt, steht gem. § 2 Abs 1 Nr 1 SGB 7 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, auch wenn diese Einsätze (außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit) von ihr selbständig direkt über die Kassenärztliche Vereinigung liquidiert werden, und ihr dafür von ihrem Arbeitgeber eine Nebentätigkeitserlaubnis erteilt worden war.
2. Die Erteilung einer Nebentätigkeitserlaubnis trotz bestehender arbeitsvertraglicher Verpflichtung ist ein rechtliches nullum, da der Arbeitgeber nicht befugt ist, durch die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis eine arbeitsvertragliche Verpflichtung in eine "freiwillige Tätigkeit" umzuwandeln.

Anlage

Urteil des SG Dresden vom 18.4.2001 - S 7 U 60/99 -

- I. Der Bescheid vom 09. Dezember 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Februar 1999 wird aufgehoben.
- II. Es wird festgestellt, dass es sich bei dem Unfall der Klägerin vom 24. Juni 1997 um einen Arbeitsunfall handelt.
- III. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die gesetzlichen Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren.
- IV. Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Klägerin ist seit September 1988 als Kinderärztin im Kreiskrankenhaus Riesa tätig. Am Abend des 24. Juni 1997 gegen 21.00 Uhr fuhr sie im Rahmen eines Notarzteeinsatzes auf einem Notarztwagen mit. Dieser kam von der Straße ab und prallte gegen einen Baum. Dabei zog sich die Klägerin nach ihren eigenen Angaben die folgenden Verletzungen zu:

- gerissenes Band der Halswirbelsäule (Ligamentum alare),
- Hirnstammkontusion,
- Fußheberparese rechts,
- mehrere Bandscheibenvorfälle der Lendenwirbelsäule sowie einen Bandscheibenvorfall der Halswirbelsäule,
- Gefühlsausfälle im Bereich des linken Beines.

Der Notarztdienst wird durch das Kreiskrankenhaus Riesa im Auftrag des Landkreises Riesa-Großenhain wie folgt durchgeführt:

Ein Notarztdienst erstreckt sich von 7.00 Uhr morgens bis 7.00 Uhr am nächsten Morgen. Während der allgemeinen Dienstzeit (7.00 bis 16.00 Uhr) geht der betroffene Arzt seiner üblichen Tätigkeit nach und nimmt bei Bedarf an Rettungseinsätzen teil. Von 16.00 bis 7.00 Uhr hält sich der betroffene Arzt in den Räumen des Krankenhauses für die Teilnahme an Rettungseinsätzen bereit. Zwischen den Rettungseinsätzen ist es ihm in dieser Zeit erlaubt, sich schlafenzulegen; hierfür steht ihm auch ein Bett zur Verfügung. Für die Teilnahme an Rettungseinsätzen außerhalb der allgemeinen Dienstzeit wurde den im Kreiskrankenhaus Riesa tätigen Ärzten von ihrem Arbeitgeber eine Nebentätigkeitserlaubnis erteilt. Für die Teilnahme am Notarztdienst außerhalb der allgemeinen Dienstzeit gewährt die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen den betroffenen Ärzten eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 6,- (8.00 - 20.00 Uhr) bzw. 10,- DM/Stunde (20.00 - 8.00 Uhr), darüber hinaus werden die jeweiligen Einsätze von den Ärzten direkt über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen liquidiert.

Die Klägerin war bereits im Januar 1995 vom Landkreis Riesa-Großenhain zur Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst bestellt worden. In dieser Funktion oblag ihr u. a. die Erstellung der Dienstpläne für die Notärzte im Kreiskrankenhaus Riesa. Für den 24. Juni 1994 war zunächst ein anderer Arzt für den Notarztdienst vorgesehen, der aber verhindert war. Da kurzfristig kein anderer Arzt für den Notarztdienst zur Verfügung stand, versah die Klägerin den Dienst selbst. Eine feste Vertretungsregelung für den Fall, dass der für den Notarztdienst eingeteilte Arzt verhindert ist, existierte weder zum Zeitpunkt des Unfalls noch heute. Im Falle der Verhinderung des eingeteilten Arztes sucht der Ärztliche Leiter Rettungsdienst eine Ersatzperson.

Mit Bescheid vom 09. Dezember 1997 lehnte der Rechtsvorgänger der Beklagten die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, da die Klägerin bei dem Unfall vom 24. Juni 1997 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Da die Klägerin Notarzteinsätze außerhalb ihrer Dienstzeit selbständig liquidiere, habe sie diese Tätigkeit mangels eines persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses nicht als abhängig Beschäftigte, sondern einem selbständigen Unternehmer ähnlich ausgeübt.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein, den sie wie folgt begründete: Da sie arbeitsvertraglich zur Teilnahme an Notarzteinsätzen auch außerhalb ihrer Arbeitszeit verpflichtet gewesen sei, sei sie als Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII tätig gewesen. Zudem habe sich die Einteilung zu Notarzteinsätzen nach den Dienstplänen des Krankenhauses Riesa gerichtet, so dass sie auch während dieser Einsätze in die Organisation des Krankenhauses eingebunden gewesen sei. Ihr Liquidationsrecht für Notarzteinsätze nach 16.00 Uhr stehe der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen. Auch Krankenhausärzten in leitenden Positionen stehe vielfach das Recht auf selbständige Liquidation für Privatpatienten zu, trotzdem liege bei diesem Personenkreis nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII vor. Die Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung für die Teilnahme an Notarzteinsätzen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit stehe dem Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ebenfalls nicht entgegen. Einer Nebentätigkeitsgenehmigung habe es nicht bedurft, da sie zur Teilnahme an Notarzteinsätzen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit arbeitsvertraglich verpflichtet gewesen sei. Im Übrigen habe sie zu keinem Zeitpunkt die Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung beantragt und sei ihr diese erstmals nach dem Unfall vom 24. Juni 1997 gezeigt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02. Februar 1999 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Zur Begründung führte sie ergänzend aus, dass die Klägerin im Hinblick auf die Art und Weise der medizinischen Behandlung nicht an Weisungen gebunden gewesen sei und bei Notarzteinsätzen außerhalb ihrer Dienstzeit das unternehmertypische Vergütungsrisiko habe tragen müssen, da sie zwar für Einsätze nicht aber für die Zeit der Bereitschaft eine Vergütung erhalten habe. Für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses spreche auch nicht, dass die Klägerin sich bei den Notarzteinsätzen in einem gewissen Umfang in die rettungsdienstliche Organisation habe eingliedern müssen. Dies ergebe sich aus der Natur der Sache und treffe sowohl auf selbständig tätige als auch auf im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätige Ärzte gleichermaßen zu. Auch arbeitsvertraglich sei die Klägerin nicht verpflichtet gewesen, an Notarzteinsätzen außerhalb der allgemeinen Dienstzeit teilzunehmen. Dies ergebe sich schon daraus, dass der Klägerin eine Nebentätigkeitsgenehmigung für die Teilnahme an Notarzteinsätzen außerhalb der allgemeinen Dienstzeit erteilt worden sei. Die Regelung in Ziffer 2 Abs. 2 der Sonderregelung (SR) 2c des Bundesangestelltentarifvertrages-Ost (BAT-O) beziehe sich nur auf das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin und dehne die Verpflichtung zur Teilnahme an Notarzteinsätzen nicht auf eine 24-stündige Einsatzpflicht aus. Schließlich habe Versicherungsschutz auch nicht aufgrund anderer Vorschriften bestanden.

Mit ihrer am 02. März 1999 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid vom 09. Dezember 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Februar 1999 aufzuheben,
2. festzustellen, dass es sich bei dem Unfall vom 24. Juni 1997 um einen Arbeitsunfall gehandelt hat sowie

3. die Beklagte zu verpflichten, ihr die gesetzlichen Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Klage ist als kombinierte Feststellungs- und Verpflichtungsklage zulässig. Die Feststellung eines Unfallereignisses als Arbeitsunfall ist nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) grundsätzlich zulässig (Urt. v. 23. März 1999 - Az.: B 2 U 15/98R).

II. Die zulässige Klage ist auch begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, da sie am 24. Juni 1997 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Ein Arbeitsunfall liegt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vor, wenn ein Versicherter infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit) einen Unfall erleidet. Der Unfall der Klägerin am 24. Juni 1997 ereignete sich infolge einer versicherten Tätigkeit; die Klägerin war bei dem streitgegenständlichen Notarzteinsatz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als Beschäftigte versichert. Beschäftigung ist nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), der für sämtliche Bereiche der Sozialversicherung gilt, die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Danach ist Arbeitnehmer, wer von

einem Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Die persönliche Abhängigkeit stellt das wesentliche, das charakteristische Merkmal des Beschäftigungsverhältnisses dar. Persönliche Abhängigkeit bedeutet Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers, insbesondere in Bezug auf Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsausführung. Das Weisungsrecht kann allerdings besonders bei Diensten höherer Art erheblich eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert" sein. Es darf aber nicht vollständig entfallen. Kennzeichnend für eine selbständige Tätigkeit ist demgegenüber das eigene Unternehmerrisiko, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die Möglichkeit, frei über Arbeitsort und Arbeitszeit zu bestimmen. In Zweifelsfällen kommt es darauf an, welche Merkmale überwiegen; dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (zu den vorstehenden rechtlichen Ausführungen vergleiche Urt. d. BSG v. 30. Juni 1999 - Az.: B 2 U 35/98R sowie v. 14. Dezember 1999 - Az.: B 2 U 48/98R).

1. Die Teilnahme an Notarzteinsätzen zählt - unabhängig davon, ob der jeweilige Einsatz während oder nach der allgemeinen Arbeitszeit erfolgt - zu den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der Klägerin (vgl. Lippert, Medizinrecht 1984, S. 44). Dies ergibt sich aus der Auslegung der Sonderregelung (SR) 2c Nr. 3 Abs. 2 des Bundesangestelltentarifvertrages-Ost (BAT-O). Gemäß § 2 des Arbeitsvertrages der Klägerin vom 28. Oktober 1993 findet der BAT-O auf ihr Arbeitsverhältnis Anwendung.

SR 2c Nr. 3 Abs. 2 BAT-O lautet:

"Zu den dem Arzt aus seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ..."

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die vorzitierte Vorschrift nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass Ärzte, deren Arbeitsverhältnis dem BAT-O unterliegt, nur während ihrer allgemeinen Arbeitszeit arbeitsvertraglich verpflichtet sind, an Notarzteinsätzen teilzunehmen. Zum einen bietet schon der Wortlaut keinen Anhaltspunkt für die von der Beklagten vertretene Auffassung, da die Vorschrift nicht den geringsten Hinweis auf eine Einschränkung ihrer Geltung in zeitlicher Hinsicht enthält. Ein entsprechender Hinweis läßt sich auch nicht der Protokollnotiz Nr. 1 zu Abs. 2 entnehmen. Diese Protokollnotiz richtet sich an die Arbeitgeber und soll die ordnungsgemäße medizinische Versorgung der Krankenhauspatienten sicherstellen. Eine Einschränkung der Geltung der SR 2c Nr. 3 Abs. 2 auf bestimmte Zeiten läßt sich der Protokollnotiz Nr. 1 zu Abs. 2 dagegen nicht entnehmen.

Auch aus den detaillierten Regelungen zum Bereitschaftsdienst (§ 15 Abs. 6a BAT-O) sowie zur Rufbereitschaft (§ 15 Abs. 6b BAT-O) läßt sich kein Argument für die von der Beklagten vertretene Auffassung herleiten. Diese Regelungen gelten für alle Arbeitnehmer, die dem BAT-O unterliegen. Durch diese Bestimmungen ist es aber nicht ausgeschlossen, dass durch eine nur für Ärzte und Zahnärzte geltende Sonderregelung die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zur Übernahme von dienstlichen Aufgaben über § 15 Abs. 6a und 6b BAT-O hinaus erweitert werden.

Gegen die von der Beklagten vertretene Auslegung spricht, dass sie Sinn und Zweck der SR 2c Nr. 3 Abs. 2 BAT-O nicht gerecht wird. Diese Regelung soll nämlich die Durchführung des Rettungsdienstes in Notarztwagen gewährleisten, der in Sachsen - wie auch in zahlreichen anderen Bundesländern - gemäß § 3 Abs. 1 des Sächsischen Rettungsdienstgesetzes (SächsRettdG) den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. den Rettungszweckverbänden übertragen ist. Um den Trägern des Rettungsdienstes, die in der Regel nicht über ausreichend geeignetes Personal verfügen, die Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsRettdG die Krankenhäuser im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet,

Ärzte gegen Kostenausgleich zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung können die Krankenhäuser wiederum nur dann nachkommen, wenn die bei ihnen angestellten Ärzte arbeitsvertraglich verpflichtet sind, an Rettungsdienst-Einsätzen auf Notarztwagen teilzunehmen. Zwar wäre es auch denkbar, dass die Krankenhäuser auf freiwilliger Basis Ärzte vertraglich zur Teilnahme am Rettungsdienst auf Notarztwagen verpflichten. Dies würde jedoch der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Rettungswesens für die Gesundheit der Bevölkerung nicht gerecht werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich nicht genügend Ärzte freiwillig zur Teilnahme am Rettungsdienst bereit finden. Um etwaige Versorgungslücken auszuschließen und den Krankenhäusern die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu ermöglichen, sieht SR 2c Nr. 3 Abs. 2 BAT-O eine (dem Wortlaut nach) zeitlich unbeschränkte Verpflichtung für alle dem BAT-O unterliegenden Ärzte vor, am Rettungsdienst auf Notarztwagen teilzunehmen. Mit dieser Intention der Tarifvertragsparteien ist die von der Beklagten vertretene Auslegung nicht vereinbar, da dann der Rettungsdienst auf Notarztwagen lediglich während der allgemeinen Arbeitszeit (von 7.00 - 16.00 Uhr), nicht aber für die restliche Tageszeit abgesichert wäre.

Für die von der Beklagten vertretene Auffassung läßt sich auch nicht anführen, dass der Krankenhausträger andernfalls einen Arzt unbegrenzt (z.B. mehrere Tage hintereinander) zum Notarztdienst hinzuziehen könnte. Insoweit obliegt dem Arbeitgeber die arbeitsvertragliche (Neben-) Pflicht, die Gesundheit seiner Arbeitnehmer nicht zu verletzen und Notarztdienste nicht willkürlich und über die allgemeine Zumutbarkeitsgrenze hinaus anzuordnen.

Für die hier vertretene Auffassung spricht schließlich, dass der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 14. Juli 1987 (Az.: III ZR 183/86) ohne Bezugnahme auf den BAT und ohne jegliche zeitliche Einschränkung ausgeführt hat, dass ein "Krankenhausarzt ... wegen der dem Krankenhaus obliegenden Verpflichtung zur Mitwirkung im Rettungsdienst seinerseits aufgrund seines Anstellungsverhältnisses verpflichtet" ist,

"... auch bei Notarztwageneinsätzen tätig zu werden, auch wenn dies in seinem Dienstvertrag nicht besonders bedungen ist. Dagegen betrifft das von der Beklagten zitierte Urteil des BGH vom 21. März 1991 (Az.: III ZR 77/90) einen frei praktizierenden Arzt und ist aus diesem Grunde wie auch die Entscheidung des BSG vom 22. Februar 1973 (Az.: 2 RU 110/71) auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

2. Da die Klägerin zu der Teilnahme an dem streitgegenständlichen Notarzteinsatz arbeitsvertraglich verpflichtet war, hat sie diesen Einsatz grundsätzlich als Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durchgeführt. Denn die mangelnde Freiheit, über die Teilnahme am Rettungsdienst auf Notarztwagen selbst entscheiden zu können, begründet eine arbeitnehmertypische persönliche Abhängigkeit. Die übrigen Aspekte des vorliegenden Einzelfalles stehen dieser Einordnung nicht entgegen:

a) Die Erteilung einer Nebentätigkeitserlaubnis trotz bestehender arbeitsvertraglicher Verpflichtung ist ein rechtliches nullum, da der Arbeitgeber nicht befugt ist, durch die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis eine arbeitsvertragliche Verpflichtung in eine "freiwillige Tätigkeit" umzuwandeln (vgl. Lippert, Medizinrecht 1984, S. 44). Denn aufgrund der gemäß § 11 Abs. 1 BAT-O anwendbaren Regelung des § 2 Abs. 2 und 3 der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung sind Nebentätigkeiten nur diejenigen Tätigkeiten, die nicht zur Haupttätigkeit aus dem Arbeitsvertrag gehören, so dass eine arbeitsvertragliche Verpflichtung nie als Nebentätigkeit ausgeübt werden kann.

b) Der Einordnung der Klägerin als Beschäftigte steht auch nicht entgegen, dass sie in Bezug auf Art und Weise der medizinischen Behandlung von Notfallpatienten nicht weisungsgebunden war. Insofern ist darauf zu verweisen, dass auch angestellte Ärzte die Letztverantwortung für die medizinische Versorgung ihrer Patienten tragen und im medizinisch-fachlichen Bereich grundsätzlich keinen Weisungen unterworfen sind (Richard/Wlotzke (Hrsg.), Münchner Handbuch zum Arbeitsrecht, § 197, Rz. 26).

c) Entgegen der Darstellung der Beklagten tragen die zum Notarzdienst eingeteilten Ärzte auch nicht das typische Unternehmerrisiko, bei Ausbleiben eines Einsatzes keine Vergütung zu erhalten. Dies steht aufgrund der Aussage der Klägerin sowie dieser Aussage bestätigenden Schreibens des Herrn Dr. Niermeier, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst im Kreiskrankenhaus Riesa, zur Überzeugung des Gerichts fest. Danach erhalten die zum Notarzdienst eingeteilten Ärzte eine einsatzunabhängige Bereitschaftspauschale in Höhe von 6,- bzw. 10,- DM/Stunde.

d) Schließlich führt auch die Tatsache, dass die Klägerin die außerhalb der allgemeinen Dienstzeit durchgeführten Notarzteinsätze direkt über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen liquidiert hat, zu keinem anderen Ergebnis. Entgegen der Ansicht der Beklagten existiert kein unfallversicherungsrechtlicher Grundsatz, wonach die selbständige Liquidation den Unfallversicherungsschutz eines Arztes ausschließt. Im Gegenteil ist nach der Rechtsprechung des BSG (z. B. Urt. v. 23. Oktober 1970 = BSGE 32, 38, 40) das einem Krankenhaus-Chefarzt eingeräumte Recht zur Eigenliquidation als ein das niedrige Festgehalt ergänzenden Teil des Arbeitsentgeltes und nicht als Honorierung selbständiger ärztlicher Berufsausübung anzusehen. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, in dem das selbständige Liquidationsrecht sich auf einen ungleich geringeren Teil der ärztlichen Tätigkeit, nämlich nur auf die Notfalleinsätze nach Ende der allgemeinen Dienstzeit erstreckt. Auch hier ist das selbständige Liquidationsrecht der Klägerin als Gegenleistung für ihre im Rahmen ihres Arbeitsvertrages erfolgende Tätigkeit anzusehen. Denn die Protokollnotiz Nr. 5 zu SR 2c Nr. 3 Abs. 2 BAT-O sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dem Arzt für seine Teilnahme an Notarzteinsätzen Liquidationsansprüche zu überlassen.

Da die Klägerin arbeitsvertraglich verpflichtet war, an dem streitgegenständlichen Notarzteinsatz teilzunehmen, und die übrigen Umstände des Einzelfalles eine Einstufung der Klägerin als Beschäftigte nicht ausschließen, stand die Klägerin bei ihrem Unfall vom 24. Juni 1997 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unter Versicherungsschutz.

3. Versicherungsschutz aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bestand nicht. Insbesondere war die Klägerin weder nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, noch nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, noch nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII versichert, da sie an dem streitgegenständlichen Notarzteinsatz im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen und damit weder selbständig noch unentgeltlich noch ehrenamtlich tätig wurde. Insbesondere hat die Klägerin an dem streitgegenständlichen Notarzteinsatz nicht in ihrer Funktion als Ärztliche Leiterin Rettungsdienst teilgenommen. In dieser Funktion oblag ihr nur die Erstellung bzw. im vorliegenden Fall die Änderung der Dienstpläne für den Notarzteinsatz, nicht aber die Teilnahme am Notarzteinsatz selbst. Denn die zwischen der Klägerin und dem Landkreis Riesa/Großenhain geschlossene Vereinbarung vom 12. Dezember 1995 sieht auch im Falle der plötzlichen Verhinderung des ursprünglich für den Notarzteinsatz eingeteilten Arztes keine Verpflichtung des ärztlichen Leiters Rettungsdienst vor, den Notfalleinsatz notfalls selbst zu übernehmen.

Auch Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 11a SGB VII bestand im vorliegenden Fall nicht, da ein "Heranziehen" im Sinne dieser Vorschrift ausscheidet, wenn wie hier eine arbeitsvertragliche Verpflichtung zum Tätigwerden besteht (Urt. d. BSG v. 22. Februar 1973 = BSGE 35, 212, 215). Schließlich ist der sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII ergebende Versicherungsschutz gegenüber § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII subsidiär (§ 135 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII).

4. Aufgrund des Unfalls hat sich die Klägerin zahlreiche Verletzungen zugezogen, so dass auch ein Gesundheitsschaden vorliegt. Aufgrund der Schwere der Verletzungen der Klägerin ist naheliegend, dass dieser aufgrund ihres Arbeitsunfalls Leistungsansprüche gegen die Beklagte zustehen. Dies reicht für die Verurteilung zur Leistungsgewährung durch Grundurteil [§ 130 Sozialgerichtsgesetz (SGG)] aus (Urt. d. BSG v. 08. August 1990, Sozialgerichtsbarkeit 1991, 323, 324). Es sei darauf hingewiesen, dass die Beklagte Ansprüche der Klägerin vollständig ablehnen kann, wenn sich entgegen der vorstehenden Annahme im Verwaltungsverfahren ergeben sollte, dass der Klägerin keine Leistungsansprüche gegen die Beklagte zustehen (Urt. d. BSG v. 08. August 1990, a.a.O., S. 324; Meyer-Ladewig, SGG, § 130, Rz. 4c).

5. Die Zuständigkeit der Beklagten ergibt sich aus § 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse für den Landes- und den kommunalen Bereich vom 08. Oktober 1997 (Sächs. GVBl. 1997, S. 551 ff.), da die Beklagte Rechtsnachfolgerin des Sächsischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
